

Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen zur allgemeinen Hausratversicherung (VHB 2014) zum Classic-Schutz

Inhaltsverzeichnis

Feuer, Explosion

1. Nutzwärmeschäden
2. Überspannung
3. Schäden durch Stromschwankungen
4. Seng- und Schmorschäden
5. Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden
6. Überschalldruckwellen
7. Aufprall von Flugkörpern
8. Schäden an Gefriergut
9. Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen
10. Schäden durch Blindgänge

Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen

11. Fahrraddiebstahl
12. Hausrat in Kraftfahrzeugen
13. einfacher Diebstahl
14. Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern
15. Einfacher Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten
16. einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten
17. einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwagen
18. Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus / bei Kuraufenthalt / während Kurzzeitpflege
19. Diebstahl am Arbeitsplatz
20. Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/ Schlafwagenabteilen
21. Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter
22. Scheck- und Kreditkartenmissbrauch
23. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)
24. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Leitungswasser

25. Schäden durch innen liegende Regenfallrohre
26. Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen

Sturm

27. Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung

Versicherungsort, Außenversicherung

28. Eingeschränkte Anzeigepflicht bei Einrüstung
29. Außenversicherung
30. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks
31. Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern

Versicherte Kosten

32. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
33. Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behinderten-gerechten Einbauten
34. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise
35. Umzugskosten
36. Sachverständigenkosten
37. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
38. Hotelkosten
39. Erweiterte Lagerkosten
40. Kosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruch
41. Datenrettungskosten

42. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

43. Wertsachen in Bankgewahrsam; Kundenschießfächer

44. grobe Fahrlässigkeit

45. Sicherheitsvorschriften

Mitversicherung von Beschädigungen

46. Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

47. 12 Monate Unterversicherungsverzicht (wenn vereinbart) bei Umzug in größere Wohnung

48. Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

49. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

50. Künftige Bedingungsverbesserungen

Feuer, Explosion

1. Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

2. Überspannung

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.
2. Überspannungsschäden sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

3. Schäden durch Stromschwankungen

1. In Erweiterung von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 sind Schäden im Classic-Schutz an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankung nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.
2. Eine Leistung erfolgt subsidiär zum jeweiligen Netzbetreiber.
3. Die Entschädigung ist auf 1.000,- EURO je Versicherungsfall begrenzt.

4. Seng- und Schmorschäden

Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 2 Nr. 5 b) leistet der Versicherer im Classic-Schutz bis 4 % der vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die an versicherten Sachen, mit Ausnahme von technischen Geräten aller Art und Wertsachen, entstehen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind weiterhin alle Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind. Es wird der Zeitwert entschädigt.

5. Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden

1. Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 2 Nr. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Verpuffung. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.
3. Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.

6. Überschalldruckwellen

Ergänzend zu VHB 2014 Abschnitt „A“ § 1 Nr. 1 sind Schäden an ver-

sicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall) im Classic-Schutz versichert.

7. Aufprall von Flugkörpern

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind im Classic-Schutz mitversichert.

8. Schäden an Gefriergut

1. In Erweiterung von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 2 Nr. 3 sind auch Folgeschäden an Gefriergut infolge Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall versichert.
2. Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.

9. Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen

1. In Erweiterung von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 1 Nr. 1 leistet der Versicherer im Classic-Schutz Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung am Versicherungsort zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Für den Anprall von Wasser- und Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

10. Schäden durch Blindgänger

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

Einbruchdiebstahl und weitere strafbare Handlungen

11. Fahrraddiebstahl

1. Leistungsversprechen und Definitionen
Für Fahrräder – auch Elektrofahrräder (sog. E-Bikes / Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht – sowie Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
Für die mit dem Fahrrad verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
 - a) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad / Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.
Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad / Fahrradanhänger verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.
 - b) Ist das Fahrrad / Fahrradanhänger nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrades / Fahrradanhängers zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad / Fahrradanhänger dort gemäß a) gegen Diebstahl zu sichern.
3. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall
 - a) Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder / Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
4. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 2 und Nr. 3 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in VHB 2014 Abschnitt „B“ § 26 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme (siehe VHB 2014 Abschnitt „A“ § 9) für Hausrat begrenzt. Die Höchstentschädigung beträgt 5.000,- EURO.

12. Hausrat in Kraftfahrzeugen

1. In Erweiterung von VHB 2014 Abschnitt „A“ §§ 3 und 7 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Nach beendetem Gebrauch werden in der Zeit von 22:00 Uhr bis

6:00 Uhr eintretende Schäden nur ersetzt, wenn das Kraftfahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt war. Orte, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht.

4. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß VHB 2014 Abschnitt „A“ § 13 sowie für Foto-, Film- und Video-, Computer-, Musikabspielgeräte und deren Zubehör, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör.
5. Die Entschädigung ist je Schadenfall im Classic-Schutz auf max. 1.000,- EURO begrenzt.

13. Einfacher Diebstahl

1. Abweichend von den VHB 2014 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 1 und 2 ist der einfache Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Aufsitzrasenmähern und Rasenmährobotern im Classic-Schutz bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren oder sich auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Classic-Schutz auf 4 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

14. Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

Abweichend von den VHB 2014 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 1 und 2 ist der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern im Classic-Schutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) abgestellt waren.

15. Einfacher Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten

1. In Erweiterung zu VHB 2014 Abschnitt „A“ § 3 und § 6 Nr. 2 ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten im Classic-Schutz auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

16. Einfacher Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten

1. Abweichend von den VHB 2014 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 1 und 2 ist der einfache Diebstahl von Kinderspiel- und Sportgeräten im Classic-Schutz mitversichert, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem umfriedeten Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme.

17. Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwagen

1. Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 2 und § 7 Nr. 3 ist im Classic-Schutz der einfache Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwagen und deren Zubehör mitversichert.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheit findet § 26 VHB 2014 Anwendung.

18. Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus / bei Kuraufenthalt/ während Kurzzeitpflege

1. Abweichend von den VHB 2014 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 1 und 2, und § 7 Nr. 3 leistet der Versicherer im Classic-Schutz auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt / Kuraufenthalt / Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. 3 Monate) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen, Bargeld, elektronische Geräte wie z. B. Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras, Organizer.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Classic-Schutz auf 4 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

19. Diebstahl am Arbeitsplatz

1. Im Classic-Schutz ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten mitversichert.
2. Versicherungsschutz besteht außerdem bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Entschädigung ist auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr begrenzt. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß VHB 2014 Abschnitt „A“ § 13. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparate, Videokameras, Mobiltelefone, Laptops, Funkgeräte) werden zum Zeitpunkt entschädigt.

20. Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen/ Schlafwagenabteilen

1. Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 2 ist Einbruchdiebstahl im Classic-Schutz auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen mitversichert.
2. Wertsachen, Bargeld, Kreditkarten, elektronische Geräte wie z. B. Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras, Organizer werden bis 1.000,- EURO entschädigt.
3. Die Entschädigung ist im Classic-Schutz auf 3 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

21. Telefonmissbrauch nach Einbruch durch unbekannte Täter

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe VHB 2014 Abschnitt „A“ § 3) in die versicherte Wohnung das Festnetz-Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten im Classic-Schutz bis 100,- EURO.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

22. Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

1. In Erweiterung zu VHB 2014 Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2 b) aa) gilt der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl im Classic-Schutz mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Die Entschädigung ist im Classic-Schutz auf max. 1.500,- EURO begrenzt.

23. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)

Bei einem versicherten Raub nach VHB 2014 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 4 a) besteht abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 3 Nr. 4 c) im Classic-Schutz auch dann Versicherungsschutz, wenn die Herausgabe der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen nach § 13 VHB 2014 bleiben unverändert.

24. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

1. Abgrenzung zur Staatshaftung
 - a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
 - b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2. Der Versicherer leistet im Classic-Schutz Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalttaten im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4. Der Versicherer leistet im Classic-Schutz Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

Leitungswasser

25. Schäden durch innen liegende Regenfallrohre

In Erweiterung von VHB 2014 „Abschnitt „A“ § 4 Nr. 2 gilt im Classic-Schutz als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

26. Schäden durch Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen

1. In Erweiterung von Abschnitt „A“ VHB 2014 § 4 Nr. 2 gilt im Classic-Schutz der Austritt von Wasser aus Wassersäulen, Zimmerbrunnen und Zisternen als mitversichert.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

Sturm

27. Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung

In Erweiterung von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 5 Nr. 4 sind versicherte Sachen auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, im Classic-Schutz gegen Sturm- und Hagelschäden nach VHB 2014 Abschnitt „A“ § 5 Nr. 2 und 3 bis 1.000,- EURO mitversichert.

Versicherungsort, Außenversicherung

28. Eingeschränkte Anzeigepflicht bei Einrüstung

Die Aufstellung eines Gerätes am Versicherungsort ist im Classic-Schutz nur dann als besondere Gefährdung anzeigepflichtig, wenn sie über einen Zeitraum von 12 Monaten hinaus fortbesteht.

29. Außenversicherung

1. Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 7 Nr. 6 a) ist die Entschädigungshöhe im Classic-Schutz auf 30 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß VHB 2014 Abschnitt „A“ § 13 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.
3. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

30. Hausrat in Garagen außerhalb des Grundstücks

1. In Erweiterung von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 6 Nr. 3 d) gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks aber innerhalb der gleichen oder einer direkt angrenzenden Gemeinde befindet. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen.
2. Die Entschädigung im Classic-Schutz ist je Versicherungsfall auf maximal 4.000,- EURO begrenzt.

31. Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern

1. Mitversichert sind in Erweiterung der VHB 2014 Abschnitt „A“ § 6 im Classic-Schutz sämtliche Sachen in versicherte Räumen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Handelswaren und Musterkollektionen sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000,- EURO mitversichert.
2. Zu den versicherten Räumlichkeiten zählen auch ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume, sofern darin keine Angestellten beschäftigt werden und kein Publikumsverkehr stattfindet.
3. Voraussetzung für die Erweiterung ist, dass der Wert der gesamten beruflich oder gewerblich genutzten Sachen höchstens 35 % der Versicherungssumme beträgt. Dieser Wert ist in der gesamten Hausratversicherungssumme zu berücksichtigen. Wird dieser Wert überschritten, so besteht kein Versicherungsschutz.

Versicherte Kosten

32. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

1. Können nach einem Schadenfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer gemäß VHB 2014 Abschnitt „A“ § 8 i) die hierfür anfallenden Kosten.
2. Die Entschädigungsgrenze beträgt im Classic-Schutz 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 750,- EURO €.

33. Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten

Ergänzend zu VHB 2014 Abschnitt „A“ § 8 h) sind im Classic-Schutz die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

34. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

1. Abweichend von den VHB 2014 Abschnitt „A“ § 8 ersetzt der Versicherer im Classic-Schutz Fahrt- und Flugmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe VHB 2014 Abschnitt „A“ § 6) reist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Classic-Schutz auf 5% der vereinbarten Versicherungssumme, max. 2.000,- EURO begrenzt.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000,- EURO übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
4. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungs-ort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 6 Wochen.
5. Fahrt- und Flugmehrkosten werden für ein angemessenes Reise-mittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs-/Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

35. Umzugskosten

Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 8 werden angefallene Kosten für einen nach einem ersatzpflichtigen Schaden notwendigen Umzug, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, ersetzt. Im Classic-Schutz werden die Kosten bis 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 1.000,- EURO erstattet.

36. Sachverständigenkosten

Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 15 Nr. 6 werden bei einer Schadenhöhe von über 50.000,- EURO dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahren nach VHB 2014 Abschnitt

„A“ § 15 die Sachverständigenkosten im Classic-Schutz bis 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 1.500,- EURO ersetzt.

37. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

38. Hotelkosten

Im Classic-Schutz gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß VHB 2014 Abschnitt „A“ § 8 c).

39. Erweiterte Lagerkosten

Gemäß Abschnitt VHB 2014 „A“ § 8 d) sind Lagerkosten längstens für die Dauer von 6 Monaten versichert.

40. Kosten für Leitungswasser und Gas infolge Rohrbruch

1. Bei einem versicherten Rohrbruch leistet der Versicherer auch für die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Classic-Schutz auf 1.000,- EURO begrenzt.

41. Datenrettungskosten

1. Versichert sind im Classic-Schutz die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
2. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten neuerlicher Lizenzerwerbs.
3. Die Entschädigungsgrenze beträgt im Classic-Schutz 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

42. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2 a) beträgt die Wertsachenentschädigungsgrenze je Versicherungsfall im Classic-Schutz 35 % der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2 b) cc) sind Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, die nicht in einem Wertschutzschrank im Sinne von „A“ § 13 Nr. 1 b) VHB 2014 aufbewahrt werden, bis 30.000,- EURO versichert.
3. Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2 b) bb) sind Urkunden, Spärbücher, Wertpapiere, die nicht in einem Wertschutzschrank im Sinne von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 13 Nr. 1 b) aufbewahrt werden, bis 10.000,- EURO versichert.
4. Gemäß VHB 2014 Abschnitt „A“ § 13 Nr. 2 b) aa) ist Bargeld, das nicht in einem Wertschutzschrank im Sinne von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 13 Nr. 1 b) aufbewahrt wird, bis 2.000,- EURO versichert.
5. Die Gesamtentschädigung für Wertsachen ist auf 35 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
6. Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken und Uhren darauf zu achten, dass Einzelstücke mit einem Wert von über 1.000,- EURO mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis zu belegen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein.

43. Wertsachen in Bankgewahrsam; Kundenschießfächer

1. In Erweiterung von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 6 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (subsidiärer Versicherungsschutz).
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall im Classic-Schutz auf 40 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

44. Grobe Fahrlässigkeit

In Erweiterung von VHB 2014 Abschnitt „B“ § 34 Nr. 1 b) sind Schäden aus einem Versicherungsfall, den der Versicherungsnehmer oder sein

Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt hat, im Classic-Schutz bis 20.000,- EURO mitversichert.

Soweit der Schaden den vorstehenden Betrag übersteigt, verbleibt es hinsichtlich des übersteigenden Betrages bei einer Kürzung der Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis (§ 34 Nr. 1 b) VHB 2014).

45. Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beheben.
3. Alle gesetzlichen, behördlichen sowie nach VHB 2014 Abschnitt „A“ § 16 vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
4. Alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden sind zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. den einzelnen Verordnungen der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.
5. Nr.1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 26 Nr.1 b) und Nr. 3 Abschnitt „B“ VHB 2014 zur fristlosen Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
7. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Mitversicherung von Beschädigungen

46. Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 1 Nr. 1 sind Hausratgegenstände auch gegen Beschädigungen durch einen Unfall mit Bus, Bahn, Taxi oder Mietwagen (PKW) im Classic-Schutz bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von 1 % der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

47. 12 Monate Unterversicherungsverzicht (wenn vereinbart) bei Umzug in größere Wohnung

1. Bei einem Wohnungswechsel in eine größere Wohnung gilt im Classic-Schutz die Unterversicherungsverzichtsklausel weiterhin als vereinbart, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass für die bisherige Wohnung der Unterversicherungsverzicht gemäß VHB 2014 Abschnitt „A“ § 9 Nr. 3 als vereinbart gilt.
3. Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung gemäß VHB 2014 Abschnitt „A“ § 9 Nr. 3 aa) und bb), entfällt der Unterversicherungsverzicht automatisch nach 12 Monaten.
4. Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

48. Technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen

1. Abweichend von VHB 2014 Abschnitt „A“ § 6 Nr. 4 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen im Classic-Schutz bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
2. Die Entschädigungsgrenze im Classic-Schutz beträgt 5 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch 2.000,- EURO.

49. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2014) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

50. Künftige Bedingungsverbesserungen

Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen zum Classic-Schutz im zum Schadenzeitpunkt gültigen Tarif ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert worden, so gelten diese verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.